Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12.12.2024

Aufgrund von

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 2, 4, 6, 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), in der jeweils gültigen Fassung
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

(1) Die Gemeinde Altenbeken errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S.93) in der jeweils geltenden Fassung

b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten

c) anerkannten Flüchtlingen, die über keine eigene Unterkunft verfügen

d) Obdachlosen

folgende Übergangswohnheime, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen:

Ortsteil Altenbeken:	Ossensteg 13
	Adenauerstr. 50
Ortsteil Buke:	Johannes-Tofall-Str. 12
Ortsteil Schwaney:	Osttorstr. 44

(2) Die Gemeinde Altenbeken kann zur vorübergehenden Unterbringung der o.g. Personen auch weitere gemeindeeigene Gebäude nutzen, oder Gebäude, Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen anmieten. Diese gelten dann als Übergangswohnheime i.S.d. Absatzes 1.

§ 2
Benutzungsverhältnis

(1) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen (Benutzer) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis gemäß der §§ 535 ff BGB begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossene Einzelunterkunft. Die Gemeinde Altenbeken entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.

(4) Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

a) der Benutzer tatsächlich anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

b) der Benutzer durch einen schweren oder wiederholten Verstoß gegen diese Satzung, die Hausordnung für die Unterkünfte der Gemeinde Altenbeken oder die Hausordnung für die angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung oder die Einzelfallweisung der Gemeinde Altenbeken dazu Anlass gegeben hat,

c) der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf erstmalige Versorgung mit Wohnraum verliert,

d) der Grund für die Unterbringung entfällt,

e) der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als einen Monat im Rückstand ist oder

f) der Benutzer die Unterkunft länger als einen Monat nicht benutzt hat.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Gemeinde oder - ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf - durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

a) sich die eingewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat,

b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss,

c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird,

e) Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.

(6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

a) die Einweisung widerrufen wird,

b) das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder

c) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten der Zwangsräumung. Die Gemeinde Altenbeken entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos entsorgt.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet unbeschadet der Regelungen des Absatzes 5 mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft, der dem Benutzer überlassenen Gegenstände sowie der Rückgabe des Wohnungsschlüssels an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Altenbeken.

§ 3
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für jede Unterkunft eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu befolgen.

§ 4
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind Benutzer der Unterkünfte nach § 1 für die Dauer der Unterbringung. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Altenbeken.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt **354 €** pro Person und Monat.

Bei Familien und sonstigen Bedarfsgemeinschaften beträgt die Benutzungsgebühr

418 €	bei einer Bedarfsgemeinschaft von 2 Personen
495 €	bei einer Bedarfsgemeinschaft von 3 Personen
588 €	bei einer Bedarfsgemeinschaft von 4 Personen
670 €	bei einer Bedarfsgemeinschaft von 5 Personen
762 €	bei einer Bedarfsgemeinschaft von 6 Personen
847 €	bei einer Bedarfsgemeinschaft von 7 Personen.

Ab einer Bedarfsgemeinschaft von 8 Personen beträgt die Benutzungsgebühr **121 €** für jede weitere Person ab der achten Person der Bedarfsgemeinschaft.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Kostenanteil und einem verbrauchsunabhängigen Kostenanteil, der sich aus Fixkosten aus dem Betrieb der Unterkunft sowie Verwaltungs- und Personalkosten berechnet.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Altenbeken zu entrichten.

§ 7
Beitreibung von Gebühren

Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Härteklausel

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 5 und § 6 dieser Satzung im Einzelfall erlassen oder ermäßigen, wenn die Erhebung oder Beitreibung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 9
Haftung

Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Altenbeken für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft im Übergangsheim oder der zur Unterbringung angemieteten Wohnung verursacht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Gebührentarif für die gemeindlichen Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 07.05.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 16.12.2024

Matthias Möllers